



Statuten

Version 17. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz.....	1
---------------------------	---

II. Zweck

Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten	1

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien.....	2
Art. 5 Aufnahme	2
Art. 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Art. 7 Fort- und Weiterbildungspflicht	2
Art. 8 btk-Label	3
Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
Art. 10 Austritt	3
Art. 11 Ausschluss	3

IV. Vereinsorgane

Art. 12 Vereinsorgane	3
Art. 13 Mitgliederversammlung.....	4
Art. 14 Einberufung.....	4
Art. 15 Kompetenzen	4
Art. 16 Durchführung	5
Art. 17 Zirkularbeschlüsse	5
Art. 18 Protokoll; Tonaufzeichnung	5
Art. 19 Vorstand	5
Art. 20 Befugnisse des Vorstandes, Vertretung nach aussen	6
Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Art. 22 Sekretariat.....	6
Art. 23 Kommissionen.....	7
Art. 24 Revisionsstelle	7
Art. 25 Ombudsstelle	7
Art. 26 Arbeitsgruppen	7

V. Finanzen

Art. 27 Geschäftsjahr und Kassenführung.....	8
Art. 28 Einnahmen, Haftung	8

VI. Statutenrevision und Verbandsauflösung

Art. 29 Statutenrevision, Vereinsauflösung.....	8
---	---

VII. Inkrafttreten

Art. 30 Inkrafttreten, Statutenänderungen	8
---	---

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Berufsverband für Bewegungs-, Tanz- und Körpertherapien btk besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariats.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

1 Der btk, hervorgegangen aus der Fusion von

- Berufsverband Bewegungs- und TanztherapeutInnen nach der Psychosomatischen Funktionslehre bbt-psfl
- Schweizerischer Berufsverband für Integrative und klinische Bewegungstherapie SBIBT
- Schweizerischer Berufsverband für Tanz- und Bewegungstherapie TaBeT
- Schweizer Verband für Bewegungsanalyse svba
- Schweizerischer Verband für Tanz- und Bewegungstherapie Methode Regina Garcia TBG

vereint Fachpersonen, die sich in ihrem Beruf mit Körpertherapien, somatopsychischen Therapien, Bewegungstherapien und Tanztherapien beschäftigen.

2 Verbindendes Element ist die Körper- und Bewegungsarbeit, auf deren Grundlage körperliche, seelische und geistige Ressourcen im Sinn eines ganzheitlichen Menschenbilds unterstützt und erweitert werden. Basierend auf einem prozessorientierten Vorgehen werden Selbstwahrnehmung und Selbstverantwortung gefördert. Die Arbeit hat sowohl therapeutischen als auch präventiven und persönlichkeitsbildenden Charakter.

3 Der btk bezweckt die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung der von seinen Mitgliedern vertretenen Methoden unter Wahrung der Unterschiede in den Ausbildungen, Therapieansätzen und Arbeitsweisen.

4 Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

5 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten

1 Der btk übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

- Er bearbeitet aktiv Fragen, die die Körper- und Bewegungsarbeit sowie die Komplementär- oder die Kunsttherapien generell betreffen und informiert und berät seine Mitglieder
- Er engagiert sich in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Er fördert in seinem Mitgliederkreis eine hohe Berufsethik und setzt seine Standesregeln durch
- Er vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Verbänden, Versicherern und in der Öffentlichkeit
- Er erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1 Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, die die Voraussetzungen des gültigen Mitglieder-Reglements erfüllen und ihren Beruf ausüben.
- 2 Als Mitglieder in Ausbildung werden Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, deren Absolventen die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft erfüllen. Beim Abschluss der Ausbildung haben sie sich für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft darüber auszuweisen, dass sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.
- 3 Nichtberufstätige Therapeutinnen und Therapeuten, die von ihrer Ausbildung her die Bedingungen für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft erfüllen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- 4 Natürliche oder juristische Personen können als Gönnermitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Verband und seine Tätigkeit unterstützen wollen.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Beruf oder den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Die Beitrittsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen und Zeugnissen an das Sekretariat zu richten. Die Gesuche der Bewerberinnen und Bewerber für die Kategorien Aktiv- und Passivmitglied sowie Mitglied in Ausbildung werden durch die Qualitätskommission beurteilt, die dem Vorstand Antrag stellt. Die Bearbeitung der Aufnahme gesuche ist gebührenpflichtig.
- 2 Gesuche für die Gönnermitgliedschaft sowie Gesuche für den Wechsel von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft werden durch den Vorstand direkt beurteilt. Dieser entscheidet in allen Fällen endgültig. Negative Entscheide müssen der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder Fr. 300.00 für Passivmitglieder Fr. 180.00, für Mitglieder in Ausbildung Fr. 110.00 und für natürliche und juristische Personen als Gönner Fr. 100.00.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und die Ethischen Richtlinien des btk einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, bei einem Verfahren vor der Ombudsstelle mitzuwirken und die für die Abklärungen notwendigen Dokumente und Therapiedokumentationen im Einverständnis des Klienten oder der Klientin der Ombudsstelle herauszugeben. Verletzt das Mitglied nach zweimaliger Abmahnung unter Hinweis auf die Säumnisfolgen diese Mitwirkungspflicht, kann es auf Antrag der Ombudsstelle durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Fort- und Weiterbildungspflicht

- 1 Die Aktivmitglieder sind zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung gemäss dem gültigen Fort- und Weiterbildungs-Reglement verpflichtet.

2 Kommt ein Aktivmitglied der Fort- und Weiterbildungspflicht gemäss gültigem Fort- und Weiterbildungs-Reglement nicht nach, wird es auf Antrag der Fort- und Weiterbildungskommission durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen und von allen Therapeutenlisten gestrichen.

Art. 8 btk-Label

1. Der btk verleiht seinen Aktiv-, Passiv und Ehrenmitgliedern das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch den Zusatz zur Berufsbezeichnung „Mitglied des btk“ bzw. „Tanz- und BewegungstherapeutIn btk“ kenntlich zu machen.

2. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft oder beim Übertritt in eine andere nicht zur Führung dieses Zusatzes befugte Mitgliederkategorie erlischt dieses Recht. Dabei sind sämtliche Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit oder Anerkennung unverzüglich aus Geschäftsunterlagen, öffentlichen und privaten Registern oder Praxisanschriften zu löschen.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Verbandsjahres geschuldet.

Art. 10 Austritt

1 Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Art. 11 Ausschluss

1 Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es in grober Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des btk, die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften oder die Ethischen Richtlinien verstösst, seinen Vereinspflichten nicht mehr nachkommt oder gegen die Interessen des btk handelt.

IV. Vereinsorgane

Art. 12 Vereinsorgane

1 Die Vereinsorgane des btk sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Kommissionen
- e) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Revisionsstelle)

f) die Arbeitsgruppen.

2 Alle durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder eines Vereinsorgans werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ihre Amtsdauer beginnt nach dem Abschluss der wählenden Mitgliederversammlung. Ordentliche Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

Art. 13 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.

2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 14 Einberufung

1 Der Vorstand oder in seinem Auftrag das Sekretariat verschickt die Einladungen spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, der Zeit und des Orts. Die nötigen Verhandlungsunterlagen sind der Einladung beizulegen oder den Mitgliedern mit separater Post bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung nachzusenden.

2 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung können noch auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat zuhanden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 15 Kompetenzen

1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Budgets
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder aller Kommissionen und der Revisionsstelle
- e) Erlass von Reglementen über die Aufnahme der Mitglieder, die Fort- und Weiterbildung, die Qualität der Berufsausübung und über berufsethische Richtlinien sowie von Grundsatzbeschlüssen über berufspolitische Fragen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderungen und Auflösung des Verbands

Art. 16 Durchführung

1 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem

Vorstandsmitglied geleitet. Falls der Vorstand sich ohne Präsidium konstituiert hat, wird die Mitgliederversammlung von 2 Vorstandsmitgliedern geleitet.

2 Stimmberechtigt in allen Geschäften der Mitgliederversammlung sind die Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Mitglieder in Ausbildung.

3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst.

4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Verbandes, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. Die Anpassung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6 der Statuten erfolgt mit einfachem Mehr.

5 Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Zirkularbeschlüsse

1 Der Entscheidung der Mitgliederversammlung über Vorlagen des Vorstandes kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

Art. 18 Protokoll; Tonaufzeichnung

1 Über die Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Versammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes darüber, ob die Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Art. 19 Vorstand

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. In der Regel besteht der Vorstand aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär und ein bis vier weiteren Mitgliedern. Falls der Vorstand sich ohne Präsidium konstituiert, werden die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht im Voraus angekündigt worden sind, kann nur einstimmig und bei vollzähliger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden. In ganz dringenden Fällen kann die Ankündigung von Sitzungsterminen und Traktanden mündlich erfolgen.

3 Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Falls der Vorstand ohne Präsidium konstituiert ist, wird am Anfang der MV ein Mitglied aus dem Vorstand für diese Aufgabe bestimmt.

4 Die Entscheidungen des Vorstands können ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

5 Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

6 Die Vorstandssitzungen sind nicht verbandsöffentlich. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob andere Verbandsmitglieder oder weitere Personen zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.

Art. 20 Befugnisse des Vorstandes, Vertretung nach aussen

1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des btk und vertritt den Verband gegen aussen. Er kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied oder jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten und für die Führung der Tagesgeschäfte.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- b) Wahl des Sekretariats und Festsetzung der Entschädigung,
- c) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl von deren Mitgliedern,
- d) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen, Bestimmung von Delegierten und Abordnungen,
- e) Erlass von Pflichtenheften und Reglementen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- f) Anordnung und Organisation der Mitgliederversammlung,
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben im Interesse des Verbands bis höchstens 5'000 CHF im Einzelfall.

Art. 22 Sekretariat

1 Der Vorstand führt ein ständiges Sekretariat und beauftragt dieses mit der Besorgung der laufenden Geschäfte.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär braucht nicht Mitglied im btk zu sein. In diesem Fall hat sie oder er an den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme.

Art. 23 Kommissionen

1 Die Qualitätskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der gültigen Verbands-Reglemente und der Berufsethischen Richtlinien sowie dem Pflichtenheft.

2 Die Fort- und Weiterbildungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des gültigen Fort- und Weiterbildungsreglements sowie dem Pflichtenheft.

Art. 24 Revisionsstelle

Wahl und Zuständigkeit

1 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder (oder eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma) als Revisionsstelle. Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung muss die Revisionsstelle nicht in persona anwesend sein, ausser die Anwesenheit wird von 5 Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung verlangt.

2 Die Revisionsstelle kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 25 Ombudsstelle

1 Die Ombudsstelle besteht aus drei Personen. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 26 Arbeitsgruppen

1 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Vereinsorgane behandelt werden, an Arbeitsgruppen zum Bericht und Antrag überweisen. Er kann Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen delegieren.

2 Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder vertreten den Verein nur soweit gegen aussen, als ihnen vom Vorstand die nötigen Kompetenzen eingeräumt und Aufträge erteilt werden.

V. Finanzen

Art. 27 Geschäftsjahr und Kassenführung

1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

2 Die Kassierin oder der Kassier ist für die Führung der Vereinsfinanzen verantwortlich. Sie oder er hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

3 Die Kassenführung kann dem Sekretariat oder einer aussen stehenden Buchhaltungsstelle übertragen werden.

Art. 28 Einnahmen, Haftung

1 Der btk bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus den

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden und anderen Erträgen.

2 Für die Verbindlichkeiten des btk haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Statutenrevision und Verbandsauflösung

Art. 29 Statutenrevision, Vereinsauflösung

1 Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Art. 6 der Statuten, der mit einfachem Mehr erfolgt.

2 Im Fall eines Auflösungsbeschlusses wählt die Mitgliederversammlung eine Liquidationskommission bestehend aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und bestimmt den Verwendungszweck eines nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

VII. Inkrafttreten

Art. 30 Inkrafttreten, Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2005 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 21. März 2009, 20. März 2010, 24. März 2012, 14. März 2015 und 17. März 2018 revidiert.